

SATZUNG DER ARBEITSGEMEINSCHAFT HERRENBERGER SPORTVEREINE E.V.



Arbeitsgemeinschaft
Herrenberger
Sportvereine

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Arbeitsgemeinschaft Herrenberger Sportvereine e.V.
(Abkürzung: Arge e.V.).

Der Sitz des Vereins ist Herrenberg, Kreis Böblingen.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Aus Gründen der Vereinfachung und Lesbarkeit wird im Folgenden für Personenbezeichnungen das generische Maskulinum als Oberbegriff für alle Geschlechter verwendet.

§ 2 Zweck

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

Die Arge verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung unter Wahrung der Selbstständigkeit der Sportvereine.

Die Arge ist ein freiwilliger Zusammenschluss der Sportvereine, die in Herrenberg ihren Sitz haben oder von der Stadt Herrenberg als Herrenberger Sportvereine anerkannt sind. Der Verein ist selbstlos tätig! Er verfolgt auch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Koordinierung gemeinsamer Arge-Veranstaltungen:
 - zum Zweck der Werbung und Förderung des Sportgedankens
 - gemeinsame sportliche Wettbewerbe und Sportdemonstrationen
 - Förderung vereinsübergreifender Sportangebote, insbesondere im Bereich des Gesundheitssports, des Seniorensports und des Jugendsports
- b) Vertretung und Wahrung gemeinsamer Interessen gegenüber der Stadt Herrenberg und anderen Behörden sowie gegenüber Verbänden, anderen Vereinen und Institutionen
- c) Vertretung der Interessen eines einzelnen Vereins auf dessen Verlangen
- d) Beratende und begutachtende Mitwirkung in allen den Sport betreffenden Fragen in der Stadt Herrenberg, insbesondere im Sportbeirat und im gemeinsamen Beirat der Stadt
- e) Abstimmung gegenseitiger Vereinsinteressen
- f) die Arge kann die Durchführung gemeinsamer Vorhaben an die Vereine delegieren

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied der Arge können alle Vereine werden, wie in §2 beschrieben, welche auch Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) sind. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres muss schriftlich dem Vorstand der Arge mitgeteilt werden. Die Mitglieder haben einen jährlichen Unkostenbeitrag zu leisten, über dessen Höhe jeweils die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Organe

Die Organe der Arge sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Vorstandsmitgliedern und zwei Vereinsvertretern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die vier Vorstandsmitglieder. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung. Diese definiert die jeweiligen Aufgabenbereiche der gewählten Vorstandsmitglieder und teilt sich in die Tätigkeiten des Vorsitzenden, des Stellv. Vorsitzenden, des Kassiers und des Schriftführers auf. Die Festlegung der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung trifft die Vorstandschaft in seiner konstituierenden Sitzung.

Die Vorstandsmitglieder, zwei Kassenprüfer sowie die Vereinsvertreter werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Während dieser Wahlzeit sind alle 4 Vorstandsmitglieder der Arge auch Vertreter in den Beiräten der Stadt.

Der Vorstand kann im Einzelfall, oder auf die Dauer der Wahlzeit, weitere Personen beratend in den Vorstand berufen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird die Funktion durch einen der beiden Vereinsvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausgeübt. Scheiden mehrere Vorstände vorzeitig aus, ist eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen.

§ 7 Mitgliederversammlung

An der Mitgliederversammlung, zu der jährlich durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen ist, nehmen grundsätzlich die Vereinsvorsitzenden teil oder ein beauftragter Vertreter.

- a) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden
 - Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands und der zwei Kassenprüfer
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung der Arge
- b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Abstimmungen über Satzungsänderungen und Auflösung der Arge e.V. ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Die Mitglieder haben folgende Stimmenanzahl:
- | | |
|---|-----------|
| - Mitglieder mit einer Mitgliederzahl bis 100 haben | 1 Stimme |
| - Mitglieder mit einer Mitgliederzahl von 100 bis 500 haben | 2 Stimmen |
| - Mitglieder mit einer Mitgliederzahl über 500 haben | 3 Stimmen |
- (Basis ist die WLSB-Bestandshebung)
- c) Die Wahlen erfolgen in der Regel offen, nur auf Antrag geheim.
- d) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen 14 Tage vorher dem Vorstand vorliegen.
- e) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder einzuberufen.

§ 8 Datenschutz

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und der Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herrenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 30.11.2021 in der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit dem Eintrag in das Registergericht beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.